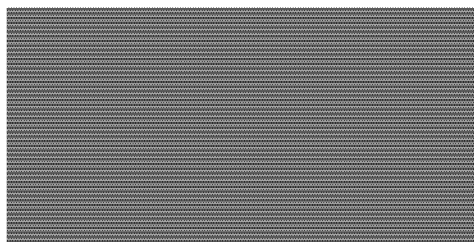





EUROPÄISCHE KOMMISSION
GENERALSEKRETARIAT

Die Generalsekretärin

Brüssel, 19 MARS 2007
SGE3.MM/ja D(2007)2605



**Betr.: Zweitantrag auf Zugang zu Dokumenten gemäß Verordnung
1049/2001**

Sehr geehrter 

Ich beziehe mich auf Ihre E-Mail vom 16. November 2006, die am 17. November registriert wurde und mit der Sie einen Zweitantrag auf Zugang zur Klageschrift Irlands gegen Richtlinie 2006/24/EC (Rechtssache C-301/06) einreichen.

1. Ihr Erstantrag

Ihr Erstantrag auf Zugang zu diesem Schriftstück wurde vom Juristischen Dienst der Kommission wegen Beeinträchtigung eines Gerichtsverfahrens gemäß Artikel 4 Absatz 2 zweiter Spiegelstrich am 16. November 2006 abgelehnt.

2. Die in Ihrem Zweitantrag vorgetragene Argumente

Sie tragen vor, dass:

- in diesem Fall die Verbreitung der Klageschrift das Gerichtsverfahren nicht beeinträchtigen würde;
- zumindest ein teilweiser Zugang hätte gewährt werden müssen;
- selbst wenn eine Beeinträchtigung zu befürchten wäre, jedenfalls das öffentliche Interesse an der Verbreitung der Klageschrift überwiegt.

3. Überprüfung des Bescheids des Juristischen Dienstes

Nach eingehender Prüfung Ihres Antrags sowie des hiervon betroffenen Schriftstücks bestätige ich, dass das beantragte Schriftstück aus den nachstehend aufgeführten Gründen nicht freigegeben werden kann.

4. Das angeforderte Schriftstück

Bei dem Dokument, zu dem Sie Zugang beantragen, handelt es sich um den von Irland beim Gerichtshof eingereichten Antrag, die Richtlinie 2006/24/EG über die Vorratsspeicherung von Daten, die bei der Bereitstellung öffentlich zugänglicher elektronischer Kommunikationsdienste oder öffentlicher Kommunikationsnetze erzeugt oder verarbeitet werden, und zur Änderung der Richtlinie 2002/58/EG für nichtig zu erklären. Dieses Dokument wurde ausschließlich für die Zwecke der Nichtigkeitsklage erstellt, die von Irland gegen das Parlament und den Rat angestrengt wird. Somit fällt es unter die Ausnahmeregelung zum Schutz von Gerichtsverfahren im Sinne von Artikel 4 Absatz 2 zweiter Spiegelstrich der Verordnung 149/2001. Dies ergibt sich aus dem Urteil des Gerichts erster Instanz in der Rechtssache Interporc II.¹

5. Schutz von Gerichtsverfahren

Wie der Generaldirektor des Juristischen Dienstes bereits in seiner Antwort vom 16. November 2006 erläutert hat, müssen die Parteien bei Verfahren vor dem Europäischen Gerichtshof gegen jegliche Beeinflussung von außen geschützt werden, wenn sie ihre Eingaben an das Gericht vorbereiten. Die Veröffentlichung von Anträgen oder Schriftsätzen in dieser Phase des laufenden Verfahrens würde meines Erachtens die Verteidigungsrechte der Parteien unterminieren und die Formulierung und Ausgestaltung rechtlicher Argumente vor dem Gericht beeinträchtigen. Das Gericht erster Instanz hat dies in seinem Urteil in der Rechtssache *Svenska Journalistförbundet gegen Rat*² bestätigt. Folglich würde die Freigabe des irischen Antrags auf Nichtigerklärung in dieser Phase den Schutz des Gerichtsverfahrens im Sinne von Artikel 4 Absatz 2 zweiter Spiegelstrichstrich der Verordnung 1049/2001 beeinträchtigen.

6. Möglichkeit einer teilweisen Freigabe des angeforderten Schriftstücks

Der irische Antrag ist durch die Ausnahmeregelung zum Schutz von Gerichtsverfahren voll abgedeckt. Dieses Dokument enthält keine Teile, die freigegeben werden können, ohne den Schutz von Gerichtsverfahren zu beeinträchtigen. Deshalb kann eine teilweise Freigabe im Sinne von Artikel 4 Absatz 6 der Verordnung nicht gewährt werden.

7. Überwiegendes öffentliches Interesse an der Verbreitung

Nach Auffassung der Kommission besteht kein überwiegendes öffentliches Interesse an der Freigabe des irischen Antrags, das den notwendigen Schutz des laufenden Gerichtsverfahrens aufwiegen würde. Die Frage, ob die Richtlinie vom Gerichtshof für nichtig erklärt wird, ist zweifellos von öffentlichem Interesse. Allerdings wird diesem Interesse bereits durch die Veröffentlichung der wesentlichen Argumente des irischen Antrags im Amtsblatt³ Genüge getan.

¹ Rs. T-92/98, Slg. [1999], S. II-3521, Rdnr. 40.

² Rs. T-174/95, Slg. [1998], S. II-02247, Rdnr. 10.

³ ABl. C 237 vom 30.9.2006, S. 5.

8. Zustimmung des Mitgliedstaates

In der Sache geht es um einen Antrag, der von der irischen Regierung beim Gerichtshof eingereicht wurde und den die Kommission zur Information erhalten hat. Folglich handelt es sich um ein aus einem Mitgliedstaat stammendes Dokument. In Einklang mit Artikel 4 Absatz 5 der Verordnung kann ein solches Dokument nicht ohne Zustimmung des erstellenden Mitgliedstaates freigegeben werden. Selbst wenn die Kommission zu dem Schluss kommen würde, dass die Ausnahme nach Artikel 4 Absatz 2 zweiter Spiegelstrich nicht zur Anwendung gelangt oder ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Verbreitung des Dokumentes besteht, könnte es nicht freigegeben werden, wenn sich die irischen Behörden einer Freigabe widersetzen. Da allerdings nach Auffassung der Kommission die Ausnahmebestimmung zum Schutz von Gerichtsverfahren zur Anwendung gelangt und kein überwiegendes öffentliches Interesse an der Freigabe besteht, gibt es keinen Grund, die irischen Behörden zu befassen.

9. Rechtsbehelf

Ich möchte Sie auf die möglichen Rechtsbehelfe gegen die Entscheidung, keinen unbeschränkten Zugang zu dem beantragten Dokument nach Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 zu gewähren, hinweisen. Sie können:

- gemäß Artikel 230 EG-Vertrag beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften auf ihre Aufhebung klagen oder
- gemäß Artikel 195 EG-Vertrag beim Europäischen Bürgerbeauftragten Beschwerde einlegen.

Mit freundlichen Grüßen

